

Satzung des Wasserversorgungsverbandes Landkreis Fallingbistel über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige

Aufgrund des § 18 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. 2011, 493) in Verbindung mit § 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576) hat die Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes Landkreis Fallingbistel am 22.02.2012 diese Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Anspruch auf Aufwandsentschädigungen besteht ausschließlich nach dieser Satzung.

§ 2 Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger

- (1) Für die ehrenamtliche Tätigkeit zum Wohle des Verbandes werden monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
 - a) Für den Verbandsgeschäftsführer/die Verbandsgeschäftsführerin und für die beiden stellvertretenden Verbandsgeschäftsführer/innen beträgt die Gesamtvergütung € 1.650,00
 - b) Für den/die Vorsitzende/n der Verbandsversammlung € 200,00
 - c) Für den Stellvertreter oder die Stellvertreterin zu Buchstabe b) € 100,00
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird unabhängig vom tagesgenauen Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils für den ganzen Kalendermonat gewährt. Sie wird erstmalig für den Monat der Wahl und letztmalig für denjenigen Monat gezahlt, in dem das Ehrenamt endet.
- (3) Ist eine/r der in Absatz 1 bezeichneten Funktionsträger/innen länger als einen Monat gehindert, seine/ihre Tätigkeit auszuüben, so entfällt für die darüber hinausgehende Zeit der Verhinderung der Anspruch auf Entschädigung. Der jährliche Urlaub bleibt dabei unberücksichtigt.
- (4) Mit den in Absatz 1 geregelten Aufwandsentschädigungen sind sämtliche Ansprüche auf Ersatz der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandenen Aufwendungen abgegolten.

§ 3
**Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Verbandsausschusses
und der Versammlung**

- (1) Die übrigen Mitglieder des Verbandsausschusses und der Versammlung erhalten die Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes für jede Sitzung, an der sie teilgenommen haben.
- (2) Das Sitzungsgeld beträgt € 40,00 pro Sitzung, unabhängig von deren Dauer.
- (3) Mit dem Sitzungsgeld sind sämtliche Ansprüche auf Ersatz der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandenen Aufwendungen abgegolten.

§ 4
Fälligkeit der Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 2 werden monatlich im Voraus gezahlt.
- (2) Die Sitzungsgelder gemäß § 3 werden nach jeder Sitzung abgerechnet.
- (3) Sämtliche Zahlungen erfolgen bargeldlos.

§ 5
Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Angelegenheit der Empfänger.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Satzung des Wasserversorgungsverbandes Landkreis Fallingbostal über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen vom 15.03.2006 außer Kraft.

Walsrode, 22. Februar 2012

**Wasserversorgungsverband
Landkreis Fallingbostal**

gez. Hack

Verbandsgeschäftsführer